Verordnung

über Erhöhung der Mindestrenten für die Sozialveisicherten und Kriegsinvaliden sowie der Richtsätze für Sozialunterstützungsempfänger.

Vom 3. November 1949

§ 1

Die aus Mitteln der Sozialversicherung zu zahlenden Mindestrenten für Invaliden- und Altersrentner sowie für Witwen, Halb- und Vollwaisen werden monatlich um 5 DM erhöht.

§ 2

Die Mindestrenten für die Kriegsinvaliden und die Hinterbliebenenrenten für Witwen, Halb- und Vollwaisen werden monatlich um 5 DM erhöht.

§ 3

In der Sozialfürsorge wird der Richtsatz für Hauptunterstützungsempfänger um monatlich 5 DM erhöht.

§ 4

Der Kinderzuschlag, der zusätzlich zur Invaliden-, Kriegsinvaliden- oder Altersrente sowie zur Sozialunterstützung gewährt wird, erhöht sich monatlich um 5 DM.

§ 5

Den zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Aufwand trägt bis zum 31. Dezember 1949 die Sozialversicherung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1949 in Kraft.

§ 7

Die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Minister für Arbeit und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Berlin, den 3. November 1949

Die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

O. Grotewohl Ministerpräsident

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steid1e Minister Ministerium der Finanzen Dr. L o c h Minister Verordnung

über die Nachveranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für verheimlichte veranlagungspflichtige landwirtschaftliche Nutzflächen.

Vom 3. November 1949

Abänderung der Anordnung des Sekretariats Wirtschaftskommission der Deutschen über die Nachveranlagung Pflichtablieferung zur landwirtschaftlicher Erzeugnisse für verheimlichte veranlagungspflichtige landwirtschaftliche Nutzflächen vom 6. Oktober 1949 (ZVOB1. I S. 768) wird bestimmt:

1

Im § 1 wird die Bestimmung zu Buchst, b folgendermaßen gefaßt:

Das in den als verheimlicht festgestellten Nutzflächen befindliche Ackerland ist, außer Fleisch und Milch, mit der doppelten Menge der für die Wirtschaft gültigen Ablieferungsnorm in Kartoffeln zur Pflichtablieferung heranzuziehen. Wirtschaften, denen Nachkontrolle des Erfassungskontrolleurs festgestellt wird. daß sie außersind, Kartoffeln zu liefern, haben an Stelle von Kartoffeln im Austauschverhältnis Getreide abzuliefern, und zwar

für 1 dz Kartoffeln 25 kg Weizen oder für 1 dz Kartoffeln 27 kg Roggen oder für 1 dz Kartoffeln 30 kg Gerste oder für 1 dz Kartoffeln 40 kg Hafer oder für 1 dz Kartoffeln 20 kg Hülsenfrüchte."

II.

- (1) Im übrigen bleibt die Anordnung unverändert in Kraft.
- (2) Die Erste Durchführungsbestimmung zu der Anordnung vom 6. Oktober 1949 gilt unter Berücksichtigung der Änderung unter I.

Berlin, den 3. November 1949

Die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

O. Grote wohl Ministerpräsident

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann Minister